

## **Satzung** **zur Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen** **(Friedhofssatzung) vom 29.01.2010**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), sowie des § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 382), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

### **Artikel 1 – Änderungen**

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen (Friedhofssatzung) vom 29.01.2010 (Stadt Plauen Mitteilungsblatt Nr. 3, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Punkt am Ende der Nummer 11 wird durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 angefügt:  
„12. auffällige politische Symbole, insbesondere Fahnen, Transparente und Spruchbänder, mitzuführen.“
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „14“ ersetzt.
    - bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Die Stadt kann Auflagen erteilen.“
  - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:  
„(6) Bei Totengedenkfeiern und anderen nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen sind Maßnahmen, die vom Veranstalter nicht gewollt sind und den Charakter der Veranstaltung stören, nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für den Missbrauch einer solchen Veranstaltung zur Demonstration einer politischen Haltung. Das Filmen und Fotografieren während einer Veranstaltung bedarf der Zustimmung des Veranstalters.“
  - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.
  - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:  
„(4) Bestattungen müssen gemäß § 19 Abs. 1 SächsBestG in der Regel innerhalb von 8 Tagen nach Feststellung des Todes durchgeführt werden. Verstorbene, die im Sinne von § 19 Abs. 1 SächsBestG nicht rechtzeitig beigesetzt sind, und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten nach der Einäscherung bestattet sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstätte bzw. in einer Urnengemeinschaftsanlage beigesetzt.“
3. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Das Nutzungsrecht wird in der Regel dem übertragen, der gegenüber der Stadt als Auftraggeber für die Regelung des Sterbefalls auftritt.“
  - b) In Absatz 10 Satz 3 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Sie sind für die Beisetzung von 2 Urnen jeweils innerhalb der ersten 20 Jahre nach der Vergabe vorgesehen.“

5. Dem § 25 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Das gilt nicht für Grabfelder und Grabanlagen, in denen die Stadt die Pflege übernimmt.“
6. § 34 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 10a eingefügt:  
„10a. § 7 Abs. 3 Nr. 12 auffällige politische Symbole, insbesondere Fahnen, Transparente oder Spruchbänder, auf den Friedhöfen mitführt,“
    - bb) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:  
„11. § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern oder andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen ohne die Zustimmung der Stadt durchführt oder Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt,“
    - cc) Nach Nummer 11 wird folgende neue Nummer 11a eingefügt:  
„11a. § 7 Abs. 6 bei Totengedenkfeiern und anderen nicht mit einer Bestattung zusammenhängenden Veranstaltungen auf den Friedhöfen Maßnahmen ergreift, die vom Veranstalter nicht gewollt sind und den Charakter der Veranstaltung stören, insbesondere eine solche Veranstaltung zur Demonstration einer politischen Haltung missbraucht, oder während einer Veranstaltung ohne die Zustimmung des Veranstalters filmt oder fotografiert,“
  - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 EUR und höchstens 1000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 EUR geahndet werden.“
7. Die Anlage 1 zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen wird wie folgt neu gefasst:

### „Anlage 1 zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Plauen

Richtlinien für die Bepflanzung der Grabstellen auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften gemäß § 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2 und § 24 Abs. 1 dieser Satzung

1. Grabstellen, die zueinander in Beziehung stehen, das heißt, in einem Grabfeld liegen, sollen eine angleichende Gestaltung aufweisen.
2. Grabstellen für Erdbestattungen
  - 2.1. **Kindergräber** sind in einem gesondert ausgewiesenen Grabfeld anzulegen. Es sind flache Grabhügel bis 10 cm Höhe über Niveau und nicht größer als 130 x 60 cm (äußeres Maß) zulässig mit einer einheitlichen Randbepflanzung. Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch (max. 1m hoch) gepflanzt werden. Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer-, Herbstblühern und Stauden bepflanzt werden.
  - 2.2. **Reihenstellen** mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem Rasengrabfeld mit einem Grabbeet der Größe 160 x 70 cm und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau angelegt. Die gesamte umliegende Fläche eines Grabbeetes wird mit Rasen angesät. Anlage von Zwischenwegen im Grabfeld erfolgt nicht. Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch oder eine Konifere gepflanzt werden (max. 1m hoch). Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer-, Herbstblühern, Solitär- und bodendeckenden Stauden bepflanzt werden.

- 2.3. **Reihenstellen nach Wahl** mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einem Rasengrabfeld mit Zwischenwegen mit einem Grabbeet der Größe 160 x 70 cm und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau angelegt. Zwischen den Grabbeeten wird Rasen angesät und es werden je 3 Trittplatten aus Theumaer Schiefer verlegt. Reservierte Grabstellen sind bei der Erstherrichtung der belegten Grabstelle mit Rasen anzusäen. Anstelle des Grabmales kann ein kleinwüchsiger Strauch oder eine Konifere gepflanzt werden (max. 1 m hoch). Die Grabbeete können mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen, Solitär- und bodenbedeckenden Stauden bepflanzt werden.
- 2.4. **Gartenstellen** für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind auf der gesamten Fläche gärtnerisch zu gestalten. Es können Grabbeete in langer Form oder verkürzt als Steinvorpflanzung angelegt werden. Trittplatten aus Theumaer Schiefer können verlegt werden. Reservierte Grabstellen sind in die Gestaltung zu integrieren. Es dürfen Sträucher und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Die Fläche ist mit bodendeckenden oder solitären Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern zu gestalten. In entsprechend ausgewiesenen Grabfeldern werden Gräber mit verkürzten Grabbeeten angelegt. Hierbei wird eine Hälfte der Grabfläche mit einer fortlaufenden Pflegekante abgeteilt und kann mit bodendeckenden oder solitären Stauden, mit Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen und mit Gehölzen gestaltet werden. Der verbleibende Teil der Grabfläche wird mit Rasen angesät und mit Trittplatten versehen.
- 2.5 **Parkstellen** für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind auf der gesamten Fläche gärtnerisch zu gestalten. Es können Grabbeete in langer Form oder verkürzt als Steinvorpflanzung angelegt werden. Trittplatten aus Theumaer Schiefer können verlegt werden. Reservierte Grabstellen sind in die Gestaltung zu integrieren. Es dürfen Sträucher und Koniferen gepflanzt werden, welche im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Die Fläche ist mit bodendeckenden oder solitären Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblumen zu gestalten.
3. Grabstellen für Urnenbeisetzungen
- 3.1. **Urnen-Reihenstellen** mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld mit einem Grabbeet der Größe 70 x 70 cm und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau in Reihe, ohne Zwischenraum, angelegt. Das Grabbeet ist mit einer Randbepflanzung aus bodendeckenden Stauden einzufassen. Auf dem Grabbeet ist das Grabmal zu legen und die Bepflanzung mit Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern durchzuführen. Die Pflanzung jeglicher Gehölze ist nicht zulässig.
- 3.2. **Urnen-Wahlstellen** mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld mit einem Grabbeet der Größe 1m x 1m und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau in Reihe angelegt. Das Grabbeet ist mit bodendeckenden Stauden einzufassen. Auf dem Grabbeet ist das Grabmal aufzustellen oder zu legen. Anstelle des Grabmals kann ein Strauch oder eine Konifere, welche in ausgewachsenem Zustand nicht höher als 1,0 m wird und die Größe der Grabstelle nicht überschreitet, gepflanzt werden. Weitere Pflanzungen von jeglichen Gehölzen sind nicht zulässig. Die Grabbeete sind mit Stauden sowie Frühjahrs-, Sommer- und Herbstblühern zu bepflanzen.
- 3.3. **Urnen-Gartenstellen** mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld mit einer Grabfläche von 1,5 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau angelegt und sind gärtnerisch zu gestalten. Es sind bodendeckende Stauden und Gehölze zu

verwenden, Solitärstauden oder Sträucher und Koniferen, die in ausgewachsenem Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten. Es kann eine Trittplatte aus Theumaer Schiefer eingearbeitet werden und eine Bepflanzung mit jahreszeitlichen Blühpflanzen erfolgen.

- 3.4 **Urnen-Parkstellen** mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden im ausgewiesenen Grabfeld mit einer Grabfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup> bis maximal 5 m<sup>2</sup> und einer maximalen Höhe von 10 cm über Niveau angelegt und sind gärtnerisch zu gestalten. Es kann eine Fläche zur Bepflanzung mit jahreszeitlich wechselnden Blühpflanzen angelegt werden. Die verbleibende Fläche ist mit bodendeckenden Stauden oder Gehölzen, mit Solitärstauden oder Sträuchern und Gehölzen, die im ausgewachsenen Zustand nicht höher als 1,50 m werden und die Größe der Grabstelle nicht überschreiten, zu gestalten. Es können Trittplatten aus Theumaer Schiefer auf der Grabstelle verlegt werden.

4. **Urnengemeinschaftsanlagen**

Die gärtnerische Gestaltung erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Grabanlage geltenden Planung. Die Grabbeete der Gemeinschaftsanlagen können mit einer dauerhaften und bodendeckenden Bepflanzung gestaltet werden oder als schlichte Rasenfläche angelegt sein. Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege wird ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt oder veranlasst. Eine individuelle Gestaltung oder Pflege der Anlagen durch Angehörige ist nicht zulässig. Nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Urne in einem Grabbeet kann die Stadt dieses mit Rasen ansäen.“

## **Artikel 2 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.